



# Statuten

*März 2026*

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Segelclub Pfäffikon (SCPF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der SCPF hat seinen Sitz in Freienbach. Der SCPF ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck**

Der SCPF fördert die Entwicklung des Segelsports. Er pflegt die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern und vertritt den Segelsport gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden oder anderen Körperschaften sowie Einzelpersonen.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Arten der Mitgliedschaft**

Der SCPF kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a. **Ehrenmitglieder** sind Damen und Herren, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Vereinsversammlung ernannt werden.
- b. **Aktivmitglieder** sind Damen und Herren, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind.
- c. **Partnermitglieder** sind Ehepaare oder Lebenspartnerschaften, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind. Sie sind den Aktivmitgliedern in allen Belangen gleichgestellt.
- d. **Junioren** sind Jugendliche ab dem 9. Lebensjahr. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres und wird automatisch in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt. Die Juniorenmitgliedschaft kann beim Vorstand bis zum 25. Lebensjahr beantragt werden, sofern der antragsstellende Jugendliche keinen eigenen, regelmässigen Verdienst hat und eine Studienbescheinigung einer anerkannten Universität oder Fachhochschule einreicht.
- e. **Passivmitglieder** sind Freunde des SCPF. Sie können jederzeit am Clubleben teilnehmen. Ansonsten haben sie weder Rechte noch Pflichten.

## **Art. 4 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vereinsbeschluss anlässlich der Vereinsversammlung.

Zur Aufnahme als Aktiv- oder Ehepaarmitglied bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Als Referenz hat der Bewerber ein Aktiv- oder Partnermitglied zu bezeichnen, welches den Bewerber anlässlich der nächsten Vereinsversammlung den Clubmitgliedern vorstellt.

Zur Ernennung als Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen.

Junioren und Passivmitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

#### **Art. 5 Übertritt**

Aktiv- und Partnermitglieder, die Passivmitglieder werden wollen, haben dem Vorstand ihr Gesuch schriftlich oder per E-Mail per Ende Kalenderjahr einzureichen.

#### **Art. 6 Austritt**

Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail per Ende Kalenderjahr einzureichen.

Tritt bei Partnermitgliedern nur ein Partner aus, wird der andere Partner zum Aktivmitglied.

Junioren und Passivmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand austreten.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Gegen Mitglieder, welche die Statuten des SCPF verletzen oder sich vereinswidrig verhalten, kann als Sanktion ein Verweis durch den Vorstand oder der Ausschluss durch die Vereinsversammlung ausgesprochen werden. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden anlässlich der nächstfolgenden Vereinsversammlung unter Namensnennung ausgeschlossen.

#### **Art. 8 Jahresbeitrag**

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder, siehe Art. 3, werden an der jährlichen Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

Die Arbeiten des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten.

#### **Art. 9 SUI-Sailing Jahreslizenz**

Allen Aktiv- und Partnermitgliedern wird eine SUI-Sailing Jahreslizenz gelöst. Die Kosten der SUI-Sailing Jahreslizenz sind im ordentlichen Jahresbeitrag enthalten.

Den Juniorenmitgliedern wird die SUI-Sailing Jahreslizenz nur auf Antrag gelöst. Die Kosten der SUI-Sailing Lizenz sind nicht im ordentlichen Jahresbeitrag enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

### **III. Organe des SCPF**

#### **Art. 10 Organe des SCPF**

Die Organe des SCPF sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

## **IV. Die Vereinsversammlung**

### **Art. 11 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SCPF. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, des Vizepräsidenten. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 12 Kompetenzen der Vereinsversammlung**

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vereinsversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Revisorenstelle
- c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Genehmigung des Jahresprogramms
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Behandlung von Mitgliederbeiträgen

### **Art. 13 Einladung zur Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet regelmässig nach Schluss des Vereinsjahres (01.01. - 31.12.) im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage im voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden per Postversand oder per E-Mail einzuladen.

### **Art. 14 Traktanden und Anträge**

Die Vereinsversammlung oder die ausserordentliche Vereinsversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Traktanden beschliessen. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht und den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vereinsversammlung mitgeteilt werden.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung können alle Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Handmehr) vorgenommen; ausgenommen davon sind Art. 4, Art. 24 und Art. 25 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 16 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind Ehren-, Aktiv- und Partnermitglieder sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

## **V. Der Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Verein ist bemüht, seinen Vorstand ausgewogen mit weiblichen und männlichen Vertretern zu besetzen und strebt dabei ein paritätisches Verhältnis zwischen den Geschlechtern an.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und mindestens einem, weiteren stimmberechtigten Clubmitglied.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich die Hälfte des Vorstands neugewählt wird. Der Präsident und der Vizepräsident müssen in verschiedenen Jahren gewählt werden.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern voraus. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Präsident besitzt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkular-Beschlüsse sind möglich.

Dringende Beschlüsse können präsidial verfügt werden und sind an der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 19 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs selbst, soweit deren Behandlung nicht der Vereinsversammlung vorbehalten ist.

Wichtige Belange werden vom Vorstand in Reglementen festgelegt. Diese sind durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

### **Art. 20 Aussenwirkung/Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Es zeichnen verbindlich der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.

### **Art. 21 Verfügbare finanzielle Mittel**

Der Vorstand verfügt über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel.

Zur Wahrung der Vereinsinteressen kann der Vorstand über dringende, nicht budgetierte Ausgaben beschliessen. Solche Beschlüsse sind der Vereinsversammlung nachträglich zu begründen.

## **VI. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr nur ein Revisor gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zuhanden der Vereinsversammlung zu prüfen. Bücher und Belege sind ihnen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

## **VII. Diverse Bestimmungen**

### **Art. 23 Ethik-Statut**

Der Segelclub Pfäffikon SZ (SCPF) anerkennt das Ethik-Statut des Schweiz Sport und verbreitet dessen Grundsatz unter seinen Mitgliedern.

### **Art. 24 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des SCPF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 25 Statutenänderung**

Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.

### **Art. 26 Auflösung und Liquidation**

Der Verein wird aufgelöst, wenn vier Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei einer Vereinsversammlung dies beschliesst oder der Verein aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.

Wird die Auflösung beschlossen, ist eine Liquidationsdelegation aus zwei oder mehr Mitgliedern mit einfachem Mehr zu wählen. Ist nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten Vereinsvermögen vorhanden, fällt dies der Juniorenförderung des Verbands Swiss Sailing zu.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 11. März 2023 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 14. März 2015.

Pfäffikon, 17. März 2026



André Niessner  
Präsident



Dominik Noger  
Vizepräsident